



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53
70029 Stuttgart



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Datum 25.08.2020
Name Kari
Durchwahl 0711 126-1009
Aktenzeichen 22-7321.1/180/2(SV)
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Anhörungsverfahren zum Vierten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Kerth,

vielen Dank für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes.

Zunächst freuen wir uns darüber, dass unsere Anregung vom 24. März 2020 hinsichtlich der Verwendung von „oder“ statt „und“ in § 30a Absatz 1 Halbsatz 2 LHG berücksichtigt wurde. Wenn beide Voraussetzungen vorliegen müssten, wäre dies eine sehr hohe Hürde, um einen Verzicht annehmen zu können.

Aus Tierschutzsicht wären darüber hinaus folgende Ergänzungen in § 30a LHG wünschenswert:

In Absatz 1 sollte neben der eigentlichen Tötung von Tieren auch – soweit möglich – auf Tierversuche verzichtet werden. Die Vermeidung der eigentlichen Tötung von Tieren umfasst keinen Verzicht auf Tierversuche als solche. Es gibt auch viele Tierversuche an lebenden Tieren.

Zudem sollte eine Berichtspflicht der oder des Tierschutzbeauftragten der Hochschule an den Senat in § 30a LHG aufgenommen werden. Da die baden-württembergischen Hochschulen bereits über Tierschutzbeauftragte verfügen, müssten diese nicht neu bestellt werden, sondern es käme nur eine jährliche Berichtspflicht an den Senat hinzu. Evaluationen liefern Erkenntnisse, ob die Maßnahmen effektiv und effizient umgesetzt werden, ob Rahmenbedingungen angepasst werden müssen und ob die Einrichtung kontinuierliche Fortschritte in der Umsetzung macht. Nur so kann die Umsetzung nachvollzogen werden.

Daher schlägt die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz folgenden Entwurf vor, in dem die aus Tierschutzsicht gebotenen Änderungen rot markiert sind:

§ 30a
Tierschutz in der Lehre

- (1) *In der Lehre soll auf **Tierversuche sowie auf** die Verwendung von hierfür getöte-
ten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmetho-
den und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte
Berufsbefähigung dies zulässt.*
- (2) *Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und Lehrmaterialien, um die Ver-
wendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.*
- (3) *Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten
und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen
Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Metho-
den zur Verfügung stehen. Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden
zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie
die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dieser Me-
thoden erbracht haben. Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von
Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie
Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Ein-
übung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemi-
schen und physikalischen Vorgängen verwendet werden. Hierfür muss den Stu-
dierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen
Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.*
- (4) *An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 berichtet die oder der
Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den
Stand der Entwicklung.*

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der Einfügung von § 30a (Änderungsbefehl Nr. 40) die Nummerierung und die Überschrift fehlen.

gez. Dr. Julia Stubenbord